



KEIL-MAHLER

Gesellschaft für Veranstaltungslogistik,
-technik und -personal mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

I. Geltung der AGB

1. Das Vertragsverhältnis zwischen der Firma Keil – Mahler GmbH – nachstehend kurz Vermieter genannt – und ihren Kunden – nachstehend kurz Mieter genannt – wird ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen abgewickelt, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
2. Abweichende Bedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

II. Angebote und Vertragsabschluß

1. Aufträge gelten, auch wenn sie durch Reisende oder Handelsvertreter des Vermieters hereingenommen werden, erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter als angenommen.
2. Desgleichen bedarf an alle sonstigen, nicht schriftlichen getroffenen Vereinbarungen zu ihren Wirkungen der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.

III. Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter hat dem Mieter den im Auftragschreiben näher bezeichneten Mietgegenstand in transportgeeigneter Verpackung in seinen Geschäftsräumen zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Ebenso obliegt dem Vermieter die Verpackung des Mietgegenstandes zum Rücktransport.
2. Der Vermieter übernimmt die Montage und Demontage des Mietgegenstandes am vertraglich festgelegten Veranstaltungsort.
3. Der Vermieter hat dem Mieter die Dienste von Fach- und Sachkundigem Betriebspersonal zu verschaffen.

IV. Pflichten des Mieters

1. Dem Mieter obliegen Transport und Rücktransport des Mietgegenstandes zum und vom vertraglich festgelegten Veranstaltungsort. Der Mieter hat für einen fachgerechten Transport Sorge zu tragen und den Mietgegenstand gegen die Gefahren der Beschädigung und des Verlustes auf dem Transportweg zu versichern.
2. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur durch das vom Vermieter verschaffte Personal in Betrieb nehmen und betreiben lassen.
3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass am Veranstaltungsort rechtzeitig zu Beginn der Montagearbeiten und während der Einsatzzeit des Mietgegenstandes in angemessener Entfernung zum Einsatzort des Mietgegenstandes Energie- und Wasseranschlüsse in den Erfordernissen des Mietgegenstandes entsprechender Art, Umfang und Kapazität zur Verfügung stehen. Die dafür maßgeblichen technischen Einzelheiten des Mietgegenstandes ergeben sich aus dem Auftragschreiben. Sollten sie ausnahmsweise nicht angegeben sein, hat der Mieter diese Daten rechtzeitig beim Vermieter abzufragen.



KEIL-MAHLER

Gesellschaft für Veranstaltungslogistik,
-technik und -personal mbH

Angemessen ist eine Entfernung der notwendigen Anschlüsse zum Einsatzort des Mietgegenstandes von bis zu 50m. Der Mieter ist verpflichtet eine größere Entfernung rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten anzuzeigen. Mehraufwendungen und Versorgungen, die auf eine unterliegende Anzeige zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters.

4. Der Mieter hat dem Vermieter Aufbauhelfer in der Zahl und für die Zeit zur Durchführung der Montage- und Demontearbeiten zur Verfügung zu stellen, die der Vermieter rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anfordert.

5. Dem Mieter ist eine Nutzung des Betriebsgegenstandes an einem anderen als dem vereinbarten Ort oder zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

6. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Wartungs- und Pflegearbeiten und notwendige Reparaturen für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Mietgegenstandes während der Mietzeit zuzulassen und zu ermöglichen.

7. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Änderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An-, Um- und Einbauten, vorzunehmen bzw. zu veranlassen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

8. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder in ähnlicher Weise Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen.

V. Preise und Zahlung

1. Der vereinbarte Mietzins versteht sich netto d.h. zuzüglich deutscher Mehrwertsteuer und evtl. am Produktionsort anfallender Steuern, ab Lager inkl. Verpackung und Montage bzw. Demontage. Entsprechend werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt bzw. sind von ihm zu tragen die Kosten des Transports einschließlich Transportversicherung und sonstiger Transportnebenkosten, anfallende Gebühren sowie öffentlich rechtliche Zulassungs- und Abnahmegebühren, gleich aus welchem Anlass sie anfallen, Anschluß- und Betriebskosten und die Kosten für das Bedienungspersonal einschließlich Unterbringung und Verpflegung.

2. Die Forderungen des Vermieters werden zu den in Rechnung genannten Zellpunkten fällig, mangels entsprechender Angabe in den Rechnungen am letzten Tag eines jeden Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen.

Geriet der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von 4% über dem jeweiligem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenserstztes bleibt vorbehalten.

3. Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen und wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgehalten sind.

4. Der Vermieter ist berechtigt Zahlungen des Mieters abweichend von dessen Bestimmungen auf Forderungen zu verrechnen die aus dem laufendem oder einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Mieter fällig sind. Über eine solche anderweitige Verrechnung ist der Mieter schriftlich zu informieren.

5. Gerät der Mieter bei vereinbarten Abschlagszahlungen mit einem Betrag in Höhe von mehr als einer



KEIL-MAHLER

Gesellschaft für Veranstaltungslogistik,
-technik und -personal mbH

Mietzahlung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand außer Betrieb zu setzen und vom Veranstaltungsort zu entfernen. Voraussetzung ist, dass der Vermieter dem Mieter zuvor schriftlich unter Hinweis dieser Folgen der Nichtzahlung zur Zahlung binnen sieben Tagen ab Datum des Poststempels des Mahnschreibens gemahnt hat. Auf die weitergehenden Rechte des Vermieters gemäß nachfolgender Ziff. VI. und VII. § wird hingewiesen.

VI. Kündigung

Der Mietvertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist für den Vermieter insbesondere dann gegeben, wenn der Mieter den Mietgegenstand oder Teile desselben vertragswidrig nutzt, mit mehr als einer Mietzahlung (á-conto-Zahlung) im Rückstand ist oder gegen den Mieter ein Insolvenzverfahren (Konkurs, Vergleich o.a. Verfahren) beantragt oder eröffnet wird. Für den Mieter ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn der Vermieter den Mietgegenstand nicht in betriebsbereitem Zustand liefert und diesen Mangel auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt. Bei Anmietung des Mietgegenstands für eine Veranstaltung ist der Ausfall der Veranstaltung für den Mieter nur dann ein wichtiger Grund, wenn der Ausfall auf nicht von ihm zu vertretende Umstände zurückzuführen ist und mindestens 90 Tage vor Beginn der Mietzeit dem Vermieter angezeigt wird.

Im übrigen berechtigt der Ausfall einer Veranstaltung den Mieter nicht zur Loslösung vom Vertrag.

VII. Haftung und Gewährleistung

1. Der Vermieter leistet Gewähr für den einwandfreien und betriebsfähigen Zustand des Mietgegenstandes während der vereinbarten Mietzeit unter der Voraussetzung des vertragsgemäßen Gebrauchs und normaler Unterhaltung durch den Mieter

2. Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht in einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung gestellter Teile des Mietgegenstandes trägt der Vermieter. Er wird von dieser Verpflichtung frei, wenn der Mieter die Mängel nicht rechtzeitig gerügt oder dem Vermieter auf dessen Verlangen hin nicht Gelegenheit gegeben hat die Mangelhaftigkeit des Mietgegenstandes selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Vermieter behält sich für jeden Fall die Entscheidung vor, wer die erforderlichen Reparaturen ausführt.

3. Über die Gewährleistung gemäß vorst. Ziff. VI und VII 2 hinausgehende Ansprüche wegen einer Mangelhaftigkeit des Mietgegenstandes und der sonstigen vom Vermieter zu erbringenden Leistungen, insbesondere Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen es sei denn, die Schäden des Mieters sind vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Mitarbeiter des Vermieters verursacht worden.

4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch krankheits- oder sonstwie bedingtem Ausfall des Bedienungspersonals oder dessen fehlerhaftes Verhalten entstehen. Der Vermieter ist verpflichtet dem Mieter Ansprüche, die ihm aus vorgenannten Gründen gegen das Bedienungspersonal zustehen, an den Mieter abzutreten.

5. Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche Schäden, die durch unzureichende Energie- und Wasserversorgung des Mietgegenstandes und durch Einflüsse, die nicht unsachgemäße Montage und Bedienung sind, verursacht werden. Er haftet insbesondere für Schäden infolge Aufruhrs und für den Verlust des Mietgegenstandes oder von Teilen davon während der Mietzeit.

6. Der Mieter trägt die Haftlichenansprüche Dritter während der Mietzeit.

7. Zur Minderung der vorstehend genannten Lasten verpflichtet sich der Mieter, alle versicherbaren



KEIL-MAHLER

Gesellschaft für Veranstaltungslogistik,
-technik und -personal mbH

Gefahren durch Abschluß einer entsprechenden Versicherung, insbesondere einer Feuer- Wasser- und Sturmschadenversicherung in ausreichender Höhe abzudecken. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter auf dessen Verlangen hin den Abschluß entsprechender Versicherungen durch Vorlage der Versicherungs-Police nachzuweisen und dem Vermieter Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis aufgrund eines Versicherungsfalles abzutreten.

8. Der Mieter wird dadurch, dass der Vermieter den Mietgegenstand gemäß vorstehender Ziff. V 5 außer Betrieb gesetzt hat, nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte frei. Entfernt der Vermieter den Mietgegenstand vom Veranstaltungsort gemäß vorstehender Ziff. V 5 oder VI S 2 so behält er den Anspruch auf 50% des für die restliche Mietzeit vereinbarten Entgeltes zuzüglich der Kosten des Abtransports. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden sei.

9. Für den Fall der Kündigung des Mieters gemäß vorst. Ziff. VI S 3 haftet der Vermieter nur bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Mietzinses.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Ergänzungen oder Vereinbarungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Sollte eine der Bestimmungen Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, mit der der 200 von den Vertragsparteien verfolgte wirtschaftliche Zweck in weitestgehend möglichem Umfang erreicht wird.

3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Firma.